



**PLANZEICHEN**

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BBAUG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG			
WA	ALLGEMEINE-WOHNGEBIETE	MD	DORFGEBIETE
WR	REINE-WOHNGEBIETE	MK	KIRCHENGEBIETE
WB	BESONDERE-WOHNGEBIETE	SO	GONDERGEBIETE
MI	MISCHGEBIETE		

  

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG			
z.B. II	ALS HÖCHSTGRENZE	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	
z.B. (II)	ZWINGEND		
z.B. II-IV	MINDEST.-HÖCHSTGRENZE		
z.B. 0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL	z.B. 0,8	GESCHOSSFLÄCHENZAHL

  

BAUWEISE, BAUGRENZEN, OBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	
o	OFFENE BAUWEISE
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE
- - -	BAUGRENZE

  

FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN SOWIE FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN MIT IHREN EINFAHRTEN	
ST	STELLPLATZ
GA	GARAGEN

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	
☐	Feuerwehr
☐	Jugendheim
☐	KIRCHE
☐	SCHULE

  

VERKEHRSPHÄREN	
☐	VERKEHRSPHÄREN
☐	VERKEHRSPHÄREN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
P	ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN
☐	VERKEHRSGRÜN
V	VERKEHRSBERÜHRTE BEREICHE

  

VERKEHRSPHÄREN	
☐	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG BESONDERER VERKEHRSPHÄREN
☐	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG BESONDERER VERKEHRSPHÄREN
☐	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG BESONDERER VERKEHRSPHÄREN

  

VERKEHRSPHÄREN	
☐	VERKEHRSPHÄREN
☐	VERKEHRSPHÄREN
☐	VERKEHRSPHÄREN

  

VERKEHRSPHÄREN	
☐	VERKEHRSPHÄREN
☐	VERKEHRSPHÄREN
☐	VERKEHRSPHÄREN

FLÄCHEN FÜR DIE AUFSCHÜTTUNG EINES ERDWALLS	
☐	FLÄCHEN FÜR DIE AUFSCHÜTTUNG EINES ERDWALLS

  

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	
☐	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
☐	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

  

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	
☐	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
☐	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

  

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	
☐	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
☐	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

  

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	
☐	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
☐	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

Bearbeitung des Bebauungsplanes erfolgte durch das Büro für städtebauliche Planung D. und H. Schröder G. Bavaj Dipl.-Ing. Architekten Elise Aachen, Monheimsallee 75 Tel. 0241/37715

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Kartenunterlage innerhalb des Planungsgebietes den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 entspricht.

... Alsdorf, den 28.04.1986

..... Besatz .....  
Off. best. Verm. Ing.

Dieser Bebauungsplan ist durch Beschluß des Rates der Stadt vom 18.12.1985 aufgestellt worden.

... Geilenkirchen, den 14.5.1986

Cryms ..... Wolf .....  
Bürgermeister ..... Ratsmitglied

..... Mollen .....  
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt stimmte am 2.9.1986 diesem Bebauungsplan zu und beschloß die öffentliche Auslegung gem. § 2 a (6) BBAUG.

... Geilenkirchen, den 14.5.1986

Cryms ..... Wolf .....  
Bürgermeister ..... Ratsmitglied

... Mollen .....  
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung vom 23.2.1986 diesen Bebauungsplan gem. § 10 des BBAUG als Satzung beschlossen.

... Geilenkirchen, den 25.8.1986

Cryms ..... Mollen .....  
Bürgermeister ..... Ratsmitglied

... Mollen .....  
Stadtdirektor

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des BBAUG vom 23.06.1986 (BGBI. I S. 341) ist am 12.7.1985 erfolgt.

... Geilenkirchen, den 3.9.1985

... gez. Der Stadtdirektor



RECHTSGRUNDLAGEN:  
DIESER BEBAUUNGSPLAN IST AUFGESTELLT NACH FOLGENDEN VORSCHRIFTEN:  
§ 1 FF DES BUNDEBAUSETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.11.1976 (BGBI. I S. 226, BER. BGBI. I S. 301) GEÄNDERT DURCH ART. 9 NR. 1 GEBZG ZUR VEREINFACHUNG UND BESCHLEUNIGUNG GEMEINLICHER VERFAHREN "VEREINFACHUNGSNOMMELLE" VOM 31.12.1976 (BGBI. I S. 3281) UND ART. 1 DES GEBZG ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6.11.77 (BGBI. I S. 949), VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.11.77 (BGBI. I S. 1783), VERORDNUNG ÜBER DIE AUSBEITELUNG DER BAULICHEN NUTZUNG UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.81) (BGBI. I S. 1782 AN. 1), § 4 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDEBAUSETZES VOM 21.11.1960 (GV NW S. 433) IN DER FASSUNG DER FÖRDERUNG VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDEBAUSETZES VOM 21.11.1960 (GV NW S. 291), § 19 "BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN" (LANDESBBAUORDNUNG - BAUD NW) VOM 19.11.1979 (GV NW S. 1) IN DER 2. ZT. GÜLTIGEN FASSUNG, §§ 4 UND 28 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN (GO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 1.10.79 (GV NW 1979 S. 795).

VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VON KOMMUNALEN ORTSRECHT (BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG - BEKANTM. VO) VOM 12.9.1969 (GV NW S. 684).

ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT EINE BEGRÜNDUNG.

**STADT  
GEILENKIRCHEN  
BEBAUUNGSPLAN  
NR. 6, 3. ÄND.**

**M 1:500**